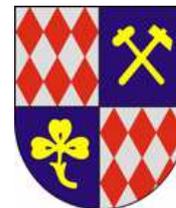


# GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



<b>BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich</b>	<b>Nr.: KLM/BV/019/2014</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Luz, Kathleen</b>	<b>27.10.2014</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Klostermansfeld	06.11.2014

## **Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld aufgrund der modifizierten Genehmigung durch das Amt für Recht und Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 22.10.2014**

### **Beschlussbegründung:**

Mit Schreiben vom 22.10.2014 erteilte das Amt für Recht und Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz eine modifizierte Genehmigung der mit Schreiben vom 08.10.2014 vorgelegten Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld.

Danach ist ein Beschluss zu folgendem Sachverhalt zu treffen:

Gemäß § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA entscheidet die Vertretung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA. Abweichend davon kann die Vertretung die Entscheidung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach dieser im Satz 4 des § 99 Abs. 6 KVG LSA getroffenen Regelung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Das Ministerium des Innern hat hierzu nach Mitteilung des Landkreises einen Runderlass angekündigt, welcher die gesetzlichen Regelungen des § 99 Abs. 6 KVG LSA entsprechend kommentiert. Da dieser Erlass bislang nicht vorliegt, hat das Landesverwaltungsamt am 02.10.2014 verfügt, dass Hauptsatzungen, die bei der Übertragung der Ausnahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten eine Wertgrenze von 100,00 € überschreiten, nicht zu genehmigen sind. Anlass ist insbesondere die Vermeidung und Bekämpfung der Korruption.

Darüber hinaus wurden auf Hinweis des Landkreises Anpassungen an den §§ 15 bis 19 der Hauptsatzung (ehemalige Bekanntmachungssatzung) vorgenommen, um § 9 KVG LSA besser gerecht zu werden. Hierzu wird auf den vorliegenden Entwurf vom 27.10.2014 verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die Hauptsatzung in der ihr vorliegenden Fassung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:  
keine Auswirkungen

**Anlagen:**

Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld (Stand: 27.10.2014)

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>